

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XXVIII. Thessalonikische Kaisererlasse

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XXVIII.

Thessalonikische Kaisererlasse.*)

‘So wie sie liegen, sind beide Stücke formell unmöglich. Sie 357
verstossen gegen die oberste Regel der formalen Gemeinschaftlichkeit 358
der Gesetzgebung in den beiden Reichshälften. Sollte der Erlass
über die illyrischen Kirchenverhältnisse, den Theodosius II. unter
seinem und seines Mitherrschers Honorius Namen am 14. Juli 421
publiciert hatte (C. Th. 16, 2, 45 = C. Iust. 1, 2, 6), ausser Kraft
gesetzt werden, so konnte dies nur geschehen durch eine ebenfalls
unter beider Kaiser Namen erlassene Verordnung, nicht aber durch
Publication eines Schreibens des Honorius an Theodosius, das die
Aufhebung beantragt, und eines anderen des Theodosius an Honorius,
das diesem Ersuchen stattgiebt. Die Correspondenz zwischen den
Kaisern erscheint in unseren Rechtsquellen nicht, weil sie ausserhalb
der Legislatur liegt: die vielleicht einzige, leicht erklärliche Aus-
nahme ist das Schreiben Theodosius II. an Valentinian III., worin
er ihn um Publication eines für den Orient ergangenen Erlasses im
Occident ersucht (nov. Theod. II. 2, 1); dagegen trägt selbst die
Verordnung Valentinians III., worin er seine Beamten anweist die
im Ostreich erlassenen Verordnungen gleichfalls im Westreich zu
publicieren (nov. Val. III. 25), im Präscript die Namen beider Kaiser.
Hätte also Honorius ein derartiges Schreiben nach Constantinopel
gerichtet, so durfte dies nimmermehr publiciert werden; wäre Theo-
dosius darauf eingegangen, so war die Bescheidung nicht an den
Collegen zu richten, sondern sie hätte durch Edict des Kaisers selbst
oder eines geeigneten Beamten legalisiert und dem Publicum zur
Kenntnis gebracht werden müssen. Von allen anderen Gründen

*) [Neues Archiv 18, 1893 S. 357—358: Brief Mommsens an die Redaktion
über die Unechtheit der beiden allein in der sog. Sammlung der Kirche von
Thessalonich vorkommenden Kaisererlasse (in Haenels corpus legum p. 240).]

abgesehen würden diese Erlasse nach ihrer formalen Beschaffenheit allein hinreichen, um die hier begangene Fälschung ausser Zweifel zu setzen. Schwerlich kann ihr Urheber bezweckt haben damit der in dem justinianischen Codex wiederholten Publication des Erlasses vom 14. Juli 421 entgegenzutreten, da diese ihn entweder Lügen strafte oder als Beseitigung der angeblichen Aufhebung aufgefasst werden musste. Vielmehr gehört die Fälschung wohl einer Epoche an, wo der justinianische Codex noch nicht in Italien publiciert oder noch nicht durchgedrungen war, obgleich man allerdings Mühe hat, ein so durchsichtiges Fabrikat auch nur der justinianischen Epoche zuzuschreiben.

XXVIII^a.

Eine Erwiederung.*)

433 Ueber die beiden nur in der sogenannten Sammlung der Kirche von Thessalonich erhaltenen Kaisererlasse (Hänel, corpus legum p. 240):

Exemplar epistolae piissimi imp. Honorii ad Theodosium Aug. Omnibus quidem causis —

Rescriptum Theodosii Aug. ad Honorium Aug. Omni supplicantium episcoporum per Illyricum subreptione remota —

habe ich in diesem Archiv 18, 357 [oben S. 585] im Anschluss an eine von Friedrich**) über jene Sammlung geführte Untersuchung bemerkt und kurz begründet, dass sie untergeschoben sein müssen. Diese Aufstellung hat Duchesne in der byzantinischen Zeitschrift 1, 541 zurückgewiesen, und es veranlasst mich dies, auf die Sache zurückzukommen. 'M. Mommsen', sagt er, '*juge avec raison, que ces textes n'ont pas les formules usitées dans les actes législatifs et que, pour avoir forme de loi, ils devraient porter en tête les noms des deux Augustes.*' Darauf antwortet er dann wie folgt:

a. que personne ne sait ce que ces pièces portaient en tête, vu que leurs suscriptions originales ne nous sont pas connues. Le recueil omet ces suscriptions et les remplace par des rubriques qui sont évidemment du collecteur lui même.

*) [Neues Archiv 19 (1894) S. 433—435.]

**) [Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1891, S. 771 ff.]

Gewiss; aber wer nicht bloss die Ueberschriften angesehen, sondern den Text selbst durchgelesen hat, kann nicht behaupten, dass in der Ueberschrift beide Kaiser genannt gewesen sind. Denn wenn Kaiser Honorius schreibt: 'wo immer ich darum ersucht werde, bringe ich die mir vorgetragene Sache an Dich (*apud aures clementiae tuae*), und ich ersuche Deine Majestät, die alte Ordnung in Illyricum aufrecht zu erhalten (*maiestas tua antiquum ordinem praecipiat custodiri*'); wenn dann der Colleague aus dem Ostreich antwortet: 'Deinem Schreiben entsprechend (*secundum oraculum perennitatis tuae*) habe ich die *praefecti praetorio* von Illyricum beschieden', so ist es zwar sicher genug, dass die Inscription nicht so gelautet hat, wie sie in der Hs. steht, aber nicht minder sicher, dass der erste Brief nur den Namen des Honorius, der zweite nur den des Theodosius an der Spitze getragen haben kann. 434

b. *Les lettres en question ne sont nullement données dans le recueil comme des actes législatifs, mais simplement comme exprimant les déterminations des deux empereurs.*

Indem Duchesne hier anerkennt, was er eben vorher bestritten hat, dass die Briefe nur als personale der einzelnen Kaiser einen Sinn haben, vergisst er anzugeben, was, wenn sie publicierte kaiserliche Erlasse nicht sind, sie überhaupt sein sollen, und wie sie dann dazu kommen in einer derartigen Sammlung officieller Actenstücke zu figurieren. Wenn ein Kaiser den andern zu Tisch einlud oder ihm sonstige persönliche Mittheilungen machte, werden diese Briefe, wie jede andere Privateorrespondenz, personale Inscriptionen getragen haben; aber die Gemeinschaftlichkeit nicht bloss der Gesetzgebung, sondern sämmtlicher Regierungserlasse ist bekanntermaassen das Fundament der trotz der factischen Trennung der *partes Orientis* und der *partes Occidentis* festgehaltenen formalen Reichseinheit. Der Verstoss hiergegen ist es, weshalb meines Erachtens kein Sachkundiger an der Unechtheit der Schriftstücke zweifeln sollte; er wird hier noch erhöht durch die Unschicklichkeit, dass ein Colleague den andern öffentlich zur Vornahme eines Regierungsacts ermahnt und dieser der Ermahnung ebenfalls öffentlich Folge giebt. Unter den zahllosen analogen Acten ist mir nie etwas Aehnliches vorgekommen, und wenn Duchesne dafür Belege hat, so waren diese vorzulegen.

c. *Un acte législatif est annoncé dans le rescrit de Théodose: mais cet acte n'est pas dans le recueil. C'est à lui qu'il faudrait demander les solennités que M. Mommsen s'étonne de ne pas trouver dans notre rescrit.*

Von fehlenden Sollemnitäten habe ich nicht gesprochen; das aber ist richtig, dass, wenn eine derartige Verwendung des Kaisers Honorius bei dem Collegen stattgefunden und dieser ihr Folge gegeben hat, was ja an sich denkbar ist, dann nicht jene dem Princip des Zusammenhandelns der Theilherrscher geradezu ins Gesicht 435 schlagenden Vorverhandlungen vor die Oeffentlichkeit gehörten, sondern der von Honorius erbetene und von Theodosius zugestandene Erlass an die Behörde von Illyricum.

Uebrigens erkenne ich bereitwillig an, dass die sehr schwierige Frage über die Sammlung von Thessalonich damit, dass sie zwei vielleicht sehr früh gefälschte Kaisererlasse enthält, auch mir keineswegs als erledigt erscheint.

...
kämlich
Ansetzun
nach das
gefunden
sieben
Angeleg
ist sie
der der
ur, und
ich eine
kanten
des fast
das Haup

*) [P]
schaften zu
die Zeiter
beruhen
nicht best
in der neue
die Consul
ragen üb
stärken Sch
Bemerkung
bringen.]
1) Da
bezieht do
st, wenn a
jet die Ze
**) (Za
Chronologie